

Maße zu treffen. Er behauptete, es wäre schon im Gesetze von 1832 bestimmt. Das, meine Herren, sind verschiedene Ansichten. Das Ministerium muß gerade das Entgegengesetzte behaupten. Er sagte, man dürfe auf die Motive des Gesetzes, auf den Geist, auf die ratio, auf den logischen Sinn nicht gehen, sobald die Worte noch deutlich seien. Meine Herren, es wäre schlimm, wenn die Juristen, aber noch schlimmer, wenn die Gesetzgeber sich so unter die Knechtschaft der Worte stellen wollten, daß sie darüber das wahre Recht, daß sie den wahren Sinn darüber vergäßen. Aber gehen wir doch auch einmal auf die Worte des Gesetzes ein. Liegt denn das in den Worten, was der letzte Sprecher darin suchte? Er sagte, es wären ganz dieselben Worte im §. 50 gebraucht, wie im §. 54. Man könnte an und für sich in einem Paragraphen dieselben Worte brauchen, wie in einem andern; in Bezug auf ihren Sinn kommt es darauf an, welchen Nachsatz man daran knüpft, indem dieser den verschiedenen Worten eine verschiedene Bedeutung geben kann. Es sind aber auch die Worte nicht gleich. In §. 54 ist gesagt: „Leistungen, welche nach dem Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablösung unterworfen sind“, aber in §. 50 heißt es: „Befugnisse, welche der Ablöslichkeit unterliegen.“ Nun frage ich Sie, meine Herren, was ein ablösliches Recht ist. Ein Recht, was nur durch freie Vereinigung aufgelöst werden kann, das nenne ich nicht ablöslich. Ablöslich sind für mich nur solche Rechte, welche abzulösen in meiner Macht steht. Dies ist nur, wo Ablösung auf einseitige Provocation stattfindet. Es deuten also auch die Worte des Gesetzes ganz den Sinn an, den die Regierung damit verbindet. Sagt er übrigens, es wäre schon entschieden durch das Gesetz von 1832, und es brauchte nichts weiter gesagt zu werden, so muß auch dem widersprochen werden. Daß etwas gesagt werden muß, geht aus den jetzigen Verhandlungen selbst hervor. Die zweite Kammer will ja auch eine Bestimmung getroffen wissen, indem sie auf §. 50 des Ablösungsgesetzes von 1832 hinweist; sie will damit eine authentische Interpretation aussprechen und feststellen, daß in Bezug auf die Verjährung der Lehnwaare nur die Handlungen von 1842 in Berechnung kommen sollen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Da ich das Amendement, um das es sich hier handelt, gestellt und auch bei der ersten Discussion vertheidigt habe, so werde ich mich um so kürzer fassen können, als es nicht darauf ankommen kann, die Gründe, welche die Kammer damals gehört hat, wieder zu entwickeln. Keineswegs wurde das Amendement gestellt, um eine authentische Interpretation hervorzurufen, im Gegentheil, der Gesetzentwurf handelte von Gerechtsamen, welche nach dem Ablösungsgesetz früher gar nicht ablösbar waren. Da aber über die Lehnwaare, welche nach dem Gesetze von 1832 ablösbar ist, in dem vorgelegten Gesetzentwurf ebenfalls Bestimmungen getroffen wurden, so wurde von mir der beregte Antrag gestellt und von der Kammer unterstützt und später angenommen. Wird schließlich davon ausgegangen, daß das Gesetz von 1832 im 50. §

eine Bestimmung über die Lehnwaare nicht enthalte, so würde allerdings Alles richtig sein, was von Seiten der Regierung angeführt worden ist. Allein wenn die Worte des Gesetzes klar sprechen, so kann man niemals zur logischen Interpretation seine Zuflucht nehmen, sondern muß sich an die grammatische halten. Dies ist eine allgemeine Regel der Auslegung. Da aber §. 50 von allen der Ablösung unterliegenden Leistungen spricht, so trifft er auch die Lehnwaare, man hat also nicht nöthig, zu den Motiven des Ablösungsgesetzes zurückzugehen, es ist dies vielmehr unzulässig. Denn darauf kann keinesfalls sich bezogen werden, daß der Richter nicht der Knechtschaft des Wortes unterliegen dürfe. Der Richter muß sich allerdings an den Wortlaut des Gesetzes binden. Eben so müssen wir uns hier an den Wortlaut des Gesetzes binden, wenn es sich darum handelt: ob eine gesetzliche Bestimmung bereits gegeben sei oder nicht. Es ist ferner gesagt worden, es müsse ein spatium vacationis gegeben werden; dies ist aber bereits in dem Gesetze von 1832 geschehen. Es wurde ferner angeführt, die Verjährung sei hauptsächlich als ein Beweismittel zu betrachten, und die Berechtigten würden benachtheiligt werden, wenn man mit dem letzten December 1841 die Verjährung aufhören lassen wolle. Es ist als eine Ungerechtigkeit dargestellt worden, wenn den Berechtigten die Besitzhandlungen, welche nach dem letzten December 1841 stattgefunden, nicht zum Vortheil gereichen sollten. Das Ablösungsgesetz ist im Interesse der Freiheit des ländlichen Grundbesitzes gegeben worden; der Gesetzgeber konnte daher sehr wohl erklären, daß alle dergleichen für den ländlichen Grundbesitz drückende Beschränkungen durch Verjährung nicht mehr erworben werden sollen. Dieser Satz ist auch allerdings im §. 50 des Ablösungsgesetzes enthalten, was um so gewisser wird, wenn man diesen Paragraphen mit §. 55, welcher von Verträgen handelt, zusammenhält. Es handelte sich daher keineswegs, wie vom Herrn Staatsminister angeführt, aber von dem Abgeordneten D. Schaffrath bereits widerlegt worden ist, darum, den Berechtigten ein Beweismittel zu erhalten, sondern darum, eine Erwerbssart, wie sie in Betreff dergleichen Lasten in der Verjährung bestand, völlig abzuschneiden. Der Herr Staatsminister hat sich selbst auf das Mandat von 1813, die Waldnutzungen betreffend, bezogen, er hat selbst angeführt, daß in jenem Mandate ein spatium vacationis verstattet worden sei. Jenes Mandat wurde im Interesse der Berechtigten gegeben, es handelte sich darum, die für die Waldcultur nachtheiligen Nebennutzungen, namentlich die Viehhutung, zu beseitigen, und die Waldcultur wieder emporzubringen. Es geschah dies im Interesse der Berechtigten, damals fand man es nicht ungerath, ein spatium vacationis gar nicht zu verstaten; jetzt aber, nachdem ein zehnjähriges dergleichen spatium vacationis bereits abgelaufen ist, findet man ungerath, daß es schon aufhöre, und nennt es der Gerechtigkeit zuwider, wenn man etwas, was schon klar im Gesetze ausgedrückt ist, nicht wieder aufhebt. Ich sollte meinen, daß hier die Verpflichteten und die ganze Tendenz des Ablösungsgesetzes, welche auf Befreiung des ländlichen Eigenthums geht, gewiß eben so sehr zu berücksichtigen wären, als die